

BStGer BH.2005.16 vom 10. August 2005

Bundesstrafgericht, 2005-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2005.16

FR: TPF BH.2005.16 du 10 août 2005

IT: TPF BH.2005.16 del 10 agosto 2005

Regeste

Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 47 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet ein, der angefochtene Haftbefehl verletze die Garantie des freien Geleits (act. 1, S. 7-16) und seine Verhaftung sei rechtsmissbräuchlich bzw. verstosse gegen das Gebot von Treu und Glau- ben (act. 1, S. 16-17).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass dem Beschwerdeführer der Schutz des freien Geleits nicht zusteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.18/2005 vom 14. Juli 2005 E. 2.4.1 i.f.). Auch der Einwand des Rechts- missbrauches bzw. des Verstosses gegen das Gebot von Treu und Glau- ben wurde vom Bundesgericht ausdrücklich für unbegründet erklärt (vgl. E. 2.6 des vorerwähnten Urteils). Wenngleich Gegenstand des bundesge- richtlichen Urteils einzig der Auslieferungshaftbefehl vom 3. Mai 2005 bilde- te, gelten die Ausführungen des Bundesgerichts auch für den vorliegend zur Diskussion stehenden Haftbefehl, da die Einwände des Beschwerde- führers die gleichen Grundsatzfragen betreffen. Es kann in diesem Sinne auf die entsprechenden bundesgerichtlichen Erwägungen verwiesen wer- den.

Da die Frage der Fluchtgefahr gemäss eigenen Ausführungen des Be- schwerdeführers „gerade nicht Thema der vorliegenden Beschwerde bildet“ (act. 4, S. 3) und damit nicht geprüft zu werden braucht und der Beschwer- deführer keine weiteren Einwände erhebt, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 214 ff. sowie Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.